



Reglement zum Ausbildungsprogramm für Jugendliche (JJ) 300m

Kantonales Reglement

Ausgabe 2012

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Das Ausbildungsprogramm dient zur einheitlichen Förderung der schiesssportbegeisterten Jugendlichen im Kanton. Die Ausbildung durch einen kompetenten und sachkundigen Schützen (eventuell Schützenmeister) wird gewährleistet. Das Sportliche Schiessen wird gefördert.

1.2 Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen des SSV (RSpS)
- Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, 512.31)
- aktuell gültiges Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS
- AFB des SSV für das Schiessen von Jugendlichen (Reg.-Nr. 2.18.03)

2 Teilnehmer

Es sind Schweizerbürgerinnen und Bürger der Altersstufe U16 zugelassen. Für ausländische Staatsbürger ist gemäss gültigen Bestimmungen die entsprechende Bewilligung der kantonalen Militärdirektion einzuholen.

3 Organisation

3.1 Zuständigkeit

Die Abteilung Ausbildung der KSG BL gibt das zu absolvierende Ausbildungsprogramm vor.

3.2 Durchführung

Die Vereine organisieren die Durchführung und Leitung der Kurse für JJ.

Das Ausbildungsprogramm kann von 1. April bis 31. August geschossen werden.

Die einzelnen Stiche sind auf dem Standblatt Junioren(JJ)- Ausbildungsprogramm Baselland ersichtlich.

Das Ausbildungsprogramm beinhaltet:

- vier Schiesstage und ein 5. optionaler Schiesstag
- das Wettschiessen für JJ
- das Feldschiessen
- das Obligatorische Bundesprogramm.

3.3 Zielsetzungen

Die Jugendlichen (JJ) sollen am Schluss des Ausbildungsprogramms mit dem Sturmgewehr 90 schiessen können. Sie sollen die vier Sicherheitsgrundregeln kennen und erklären können, sowie die Sicherheitsvorschriften im Standschiessen praktisch anwenden können.

4 Regelungen

4.1 Termine

Die ausgefüllten Standblätter des Ausbildungsprogramms sind ohne Kontrollstreifen der elektronischen Trefferanzeige bis zum **30. September** des aktuellen Jahres (A-Poststempel ist massgebend) dem kantonalen Jungschützenchef abzugeben.

Die Abteilung Ausbildung der KSG BL erstellt die Liste der Entschädigungen für die Vereine sowie für den





Kassier der KSG BL bis Ende des Jahres. Die Kranzkarten werden durch die Abteilung Ausbildung der KSG BL im 1. Quartal des Folgejahres den Vereinen ausgehändigt.

4.2 Material und Munition

Munition, das Gewehr sowie weitere Schiessutensilien sind durch die Vereine zu organisieren. Weder Gewehr noch Munition dürfen den Jugendlichen nach Hause mitgegeben werden.

5 Finanzielles

Der Verein wird für jeden Jugendlichen (JJ), der mindestens 6 der 8 Stiche (1.-3. Schiesstag, Hauptschiessen, optionale Übung OP am 5. Schiesstag, JJ-Wettschiessen, Feldschiessen, OP) absolviert hat, mit einer Kranzkarte der KSG BL im Wert von Fr. 15.— unterstützt.

6 Versicherung

Die Jugendlichen sind als in der VVA eingetragenes oder lizenziertes Vereinsmitglied gemäss den allgemeinen Bestimmungen der USS versichert. Es ist von den Vereinen sicherzustellen, dass ihre Vereinsstatuten jugendliche Schützen (JJ) als Vereinsmitglieder zulassen.

7 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle bisherigen kantonalen Reglemente zum Ausbildungsprogramm für JJ
- wurde von der EGL der KSG BL am 7. Mai 2012 genehmigt.
- tritt rückwirkend auf 01.01.2012 in Kraft.

Kantonalschützengesellschaft Baselland

Leiter Abteilung
Ausbildung & Nachwuchs:

Pascal Hendry

Der Kant. Jungschützenchef:

Florian Kiefer